

Stadt Offenbach am Main
Ordnungsamt (32.4)
Untere Fischereibehörde
63061 Offenbach am Main
waffenrecht@offenbach.de

Antrag

auf ☐ Ausstellung ☐ Verlängerung

- ☐ eines Jahresfischereischeines
☐ eines Fünfjahresfischereischeines
☐ eines Ausländerfischereischeines/
eines Besucherfischereischeines
☐ eines Zehnjahresfischereischeines
☐ eines Sonderfischereischeines
zum nächstmöglichen Zeitpunkt ☐ / zum 01.01. des Fischereijahres
- ☐ einer Bescheinigung zur Zahlung
der Fischereiabgabe von Jugendlichen,
die das zehnte Lebensjahr und das sechzehnte Lebensjahr noch
nicht vollendet haben
- ☐ 1 Jahr ☐ 2 Jahre ☐ 3 Jahre ☐ 4 Jahre

Angaben zur Person

Name	Familienname, Geburtsname, Vornamen		
Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit	Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
Bei Jugendlichen: Daten einer erziehungsberechtigten Person			
Sofern Sie telefonisch, durch Telefax oder E-Mail zu erreichen sind, können Sie die Verbindungen hier angeben.			
Telefonnummer	Mobil	Fax	E-Mail

Angabe zu bisherigen Fischereischeinen

Ich habe bereits einen Fischereischein (Bitte Kopie als Nachweis beifügen oder per Mail zusenden)		☐ nein ☐ versagt ☐ ja ☐ entzogen	
Fischereischein Nr.	Ausstellungsbehörde		Gültigkeit (von ...bis)
Bei Versagung oder Entzug	Datum	Fischereibehörde	Aktenzeichen

Angabe zur Fischerprüfung

Ich habe bereits eine Fischerprüfung abgelegt (Bitte Prüfungskopie als Nachweis beifügen oder per Mail zusenden)			
☐ nein ☐ ja	Datum	Prüfungsort	Fischereibehörde

Angabe zu Versagungsgründen nach § 32 Hessisches Fischereigesetz (HFischG)

Gegen mich ist ein Straf- oder Bußgeldverfahren wegen Fischwilderei, Fischdiebstahls, Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten, Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung oder Verstößen gegen fischerei-, naturschutz- oder tierschutzrechtlichen Vorschriften eingeleitet worden.	
☐ nein ☐ ja	wenn ja, Aktenzeichen Ermittlungsbehörde Verstoß

Hinweise zu Führungszeugnissen und Passbildern

Bei Personen ab dem 14. Lebensjahr ist bei der Ausstellung/Verlängerung von Fischereischeinen ein aktuelles behördliches Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG (Beleg-Art „O“) erforderlich. Das behördliche Führungszeugnis ist beim Bürgerbüro der Stadt Offenbach oder beim Bundesamt für Justiz zu beantragen und wird direkt an die Fischereibehörde gesandt. Der Antrag auf Ausstellung/Verlängerung kann parallel zur Beantragung des behördlichen Führungszeugnisses bei der hiesigen Behörde gestellt werden. Ein behördliches Führungszeugnis wird nicht benötigt, wenn Sie die Fischerprüfung bei einer hessischen Fischereibehörde abgelegt haben und das hierfür vorgelegte behördliche Führungszeugnis nicht älter als drei Monate ist.

Bitte beachten Sie, dass Führungszeugnisse, welche nicht der Beleg-Art „O“ entsprechen, nicht akzeptiert und somit zurückgesandt werden.

Das Passbild wird bei der Verlängerung nicht benötigt, wenn die Verlängerung im vorhandenen Erlaubnisdokument eingetragen werden kann. Die Bescheinigung für Jugendliche wird ohne Passbild ausgestellt.

Versagungsgründe nach § 32 Abs. 1 und 2 HFischG

(1) Der Fischereischein ist Personen zu versagen,

1.
die wegen Fischwilderei, wegen Fischdiebstahls oder wegen Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
2.
die wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
3.
die wegen Verstoßes gegen fischerei-, naturschutz- oder tierschutzrechtliche Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die wegen eines solchen Verstoßes ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist.

(2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden, gegen die wegen eines der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vergehen nach § 153a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen oder das Strafverfahren nach § 153a Abs. 2 eingestellt worden ist.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Dieses Schreiben informiert Sie über die Rechte, die Ihnen aus dieser Datenverarbeitung zustehen. Dieses Schreiben gibt Ihnen KEINE Auskunft, ob und wie Ihre fischereirechtliche Eignung überprüft oder beurteilt wird.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung durch die Stadt Offenbach sind die §§ 29 ff. des Hessischen Fischereigesetz (HFischG) in Verbindung Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die Daten werden zum Zweck Ihres Antrages auf Ausstellung/Verlängerung eines Fischereischeines bzw. der Bescheinigung zur Zahlung der Fischereiabgabe beim Magistrat der Stadt Offenbach erhoben, da ohne Datenangabe kein Fischereischein erteilt und keine Bescheinigung zur Zahlung der Fischereiabgabe ausgestellt werden kann.

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung im Fischereirecht erreichen Sie wie folgt: Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main - Ordnungsamt Abt. 32.4 – Berliner Straße 60, 63065 Offenbach am Main

waffenrecht@offenbach.de

Den Datenschutzbeauftragten der Stadt Offenbach am Main erreichen Sie bei Rückfragen wie folgt:

Magistrat der Stadt Offenbach am Main - Stabsstelle Datenschutz & Antikorrruption – Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main datenschutz@offenbach.de Tel.: 069/8065-3300

Wir verarbeiten in diesem Verfahren die Daten, die wir zur Identifikation Ihrer Person benötigen (Namen, Geburtsdatum, - ort, Adresse etc.) sowie solche Angaben, die zur Beurteilung der fischereirechtlichen Voraussetzungen gemäß des Hessischen Fischereigesetzes erforderlich sind. Die Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Da wir gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet sind, können wir einen Antrag auf Datenlöschung nach Art. 17 DSGVO nicht umsetzen. Da wir Ihre Daten ausschließlich zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Zweck verwenden, erscheint uns ein Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO wenig sinnvoll. Ebenso können wir uns eine sinnvolle Anwendung Ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO in diesem Verfahren nicht vorstellen.

Daneben bleiben als tatsächlich ausübbar Rechte Ihr Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO und Ihr Recht auf Berichtigung nach Art. 16. DSGVO. Sollten Daten, die wir von Ihnen verarbeiten, fehlerhaft sein oder sich geändert haben, sind Sie sogar zur Mitteilung verpflichtet. Sollten Sie Grund haben, sich trotz unserer Sorgfalt über unsere Datenverarbeitung zu beschweren, können Sie dies bei jeder Datenschutzbehörde in der Europäischen Union tun. Zuständigkeitshalber wird jedoch - egal wohin Sie sich wenden - die folgende Stelle mit Ihrer Beschwerde befasst werden:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Postfach 3163, 65021 Wiesbaden poststelle@datenschutz.hessen.de Telefon: 0611/1408-0

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die Hinweise zu Führungszeugnissen und Passbildern.

Ort, Datum	Unterschrift	Unterschrift der erziehungsberechtigten Person